



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2009/1357
Datum: 04.02.2009

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	25.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 03.2 Hennef (Sieg) - Stoßdorf, Fährstraße;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Änderung des Geltungsbereichs
3. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan - Entwurfs
4. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. **zu T1, rhenag, Siegburg**
mit Schreiben vom 28.11.2008

Stellungnahme:

Aus der Stellungnahme geht hervor, dass die geplanten Objekte von der „Fährstraße“ mit Wasser und Erdgas versorgt werden können. Es wird darum gebeten, dass im Grundbuch für die Versorgungsleitungen entsprechende GFL – Rechte zu Gunsten der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH und der rhenag, Rheinische Energie Aktiengesellschaft, eingetragen werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die geplante Erschließungsstraße (Privatstraße) wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit und der Erschließungsträger festgesetzt.

zu T2, RSAG, Siegburg

mit Schreiben vom 01.12.2008

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass keine detaillierte Stellungnahme zum vorliegenden Bauleitplan möglich ist. Gegen die Aufstellung des Bauleitplanes in der vorgesehenen Lage werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, wenn die beiliegenden Hinweise zur Erschließung beachtet werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da im Plangebiet aufgrund der eingeschränkten Flächen, die zur Verfügung stehen, nur eine Wendemöglichkeit für Pkw vorgesehen werden kann, wird, wie seitens der RSAG vorgeschlagen, im Einmündungsbereich zur „Fährstraße“ ein Stellplatz für Abfallbehälter, die dort am Leerungstag abgestellt werden, festgesetzt.

zu T3, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bonn

mit Schreiben vom 05.12.2008

Stellungnahme:

a) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des rückwärtigen Teils des Plangebietes eine Erweiterung und ein Ausbau des Telekommunikationsnetzes erforderlich sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom darauf aufmerksam gemacht, dass sie eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung ermöglichen kann. Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG festgesetzt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszo-
nen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem vom Erschließungsträger beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte dieses Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsliniennetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung:

Bei den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen handelt es sich weitestgehend um Ausführungsdetails, die damit nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sind.

Bei den unter a) aufgeführten Punkten wird angeregt, für die geplante Erschließungsstraße (Privatstraße) im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit und der Erschließungsträger festzusetzen. Eine solche Festsetzung findet sich im Bebauungsplan wieder; dieser Anregung wurde somit gefolgt.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter der Rubrik „Hinweise“ aufgenommen und ist somit ebenfalls im Bebauungsplan berücksichtigt.

zu T4, Wahnbachtalsperrenverband (WTV), Siegburg

mit Schreiben vom 05.12.2008

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Wasserschutzgebiet der Grundwassergewinnungsanlage im Hennefer Siegbogen, und hier innerhalb der Wasserschutzzone III (Südteil) liegt. Die Bestimmungen der am 31.12.1974 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist das Vorhaben jedoch grundsätzlich zulässig. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Kanalbaumaßnahmen gemäß ATV-DVWK Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)“ und Straßenbaumaßnahmen gemäß den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ durchzuführen sind.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen bezüglich Kanal- und Straßenbaumaßnahme werden zusätzlich in die textlichen Festsetzungen unter der Rubrik „Hinweise“ aufgenommen und finden somit im Bebauungsplan Berücksichtigung.

zu T5, Rhein-Sieg-Kreis, Abteilung Planung, Siegburg

mit Schreiben vom 16.12.2008

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Wasserschutzgebiet Hennefer Siegbogen, Wasserschutzzone III Süd des Wahnbachtalsperrenverbandes liegt und dass die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzzonenvordnung Hennefer Siegbogen zu beachten sind. Für den Neubau von Verkehrswegen ist ein Antrag auf Genehmigung nach der o.g. Wasserschutzzonenvordnung beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, einzureichen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich unmittelbar an den als hochwassergefährdet dargestellten Bereich der Siegaue grenzt, der bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlage überflutet wird. Eine Überflutung dieses Bereiches ist daher bei sehr extremen Abflussereignissen (> HW100) nicht grundsätzlich auszuschließen. Im Hochwasserfall kann zudem eine Beeinträchtigung des Planbereiches durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher auf den § 31a Abs. 2 WHG hingewiesen, wonach „jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.“

Weiterhin wird angeregt, die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, dass der Einbau von Recyclingbaustoffen nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig ist und dass das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bezüglich Wasserschutzgebiet, hochwassergefährdeter Bereiche, Qualmwasser, Einbau von Recyclingstoffen und Entsorgung von Bodenmaterial in die textlichen Festsetzungen unter der Rubrik „Hinweise“ aufgenommen. Sie finden somit im Bebauungsplan Berücksichtigung.

Zu dem Hinweis bezüglich Energieeffizienz der Baumaßnahmen und Einsatz erneuerbarer Energien ist festzustellen, dass durch die Festsetzung der Firstrichtung im Bebauungsplan die Ausrichtung der Dachflächen nach Süden gewährleistet und somit die ideale Orientierung in Bezug auf die Solarenergienutzung gegeben ist.

zu T6, Rheinische Bodendenkmalpflege, Bonn

mit Schreiben vom 16.12.2008

Stellungnahme:

Nach Aussage des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege ist eine konkrete Aussage dazu, ob es zu Konflikten zwischen der Planung und den Belangen des Bodendenkmal-schutzes kommen kann nicht möglich, da in dieser Region bisher keine systematische Erfas-sung von Bodendenkmälern durchgeführt wurde. Unabhängig davon wird jedoch darum ge-beten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wie beim Auftreten archäologi-scher Bodenfunde vorzugehen ist.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Konflikte zwischen der Planung und den Belan-gen des Bodendenkmalschutzes werden nicht erwartet, da in der unmittelbaren Umgebung des kleingliedrigen Plangebiets bereits seit etlichen Jahrzehnten Bebauung vorhanden ist und dabei nach Kenntnis der Stadtverwaltung keine Bodenfunde aufgetreten sind. Unabhän-gig davon wird die gesetzliche Vorgabe aus §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz als Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

zu B1, Herr Norbert Meinerzhagen, Hennef

persönliche Vorsprache am 09.12.2008

Stellungnahme:

Herr Meinerzhagen regt an, durch das Bebauungsplangebiet eine fußläufige Verbindung von der „Fährstraße“ zu dem Fußweg, der östlich des Plangebietes entlangläuft, zu schaffen.

Abwägung:

Der jetzt gewählte Bebauungsplan – Entwurf stellt eine optimale Flächenausnutzung des Plangebietes dar. Zum einen entstehen vernünftige Grundstücksgrößen, die sich an der gewachsenen Umgebungsstruktur orientieren. Zum anderen wird die Erschließung auf ein

Minimum reduziert, womit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Sinne des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB Rechnung getragen wird.

Bei der jetzigen Lage der Planstraße würde die angeregte Fußwegeverbindung das am östlichen Plangebietsrand liegende, neu entstehende Grundstück zerschneiden. Dieses wäre nicht mehr sinnvoll nutzbar. Hinzu kommt, dass in der Örtlichkeit nördlich und südlich des Plangebietes bereits 2 Wegeverbindungen von der „Fährstraße“ aus in östlicher Richtung vorhanden sind. Nördlich des Plangebietes wird die „Fährstraße“ in einer Kurve in Richtung „Ringstraße“ / „Scherengasse“ weitergeführt, südlich des Gebietes verbindet die „Funktasse“ die „Fährstraße“ mit der „Ringstraße“ fußläufig. Ein darüber hinaus gehender Bedarf an einer wegemäßigen Erschließung wird von Seiten der Stadtverwaltung nicht gesehen. Der Anregung wird damit nicht entsprochen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Wehrbereichsverwaltung West
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Gemeinde Eitorf

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- 2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03.2 Hennef (Sieg) – Stoßdorf, Fährstraße, wird an der nördlichen Bebauungsplangrenze geändert. Der aufgestellte Geltungsbereich verkleinert sich damit geringfügig im Bereich des Flurstücks Nr. 153, Flur 31, Gemarkung Geistingen, und ist im Übersichtsplan zum Bebauungsplan dargestellt.**
- 3. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 03.2 Hennef (Sieg) – Stoßdorf, Fährstraße, wird zugestimmt.**
- 4. Gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 03.2 Hennef (Sieg) – Stoßdorf, Fährstraße, mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

Begründung

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) am 19.11.2008 wurden der Bebauungsplan Nr. 03.2 Hennef (Sieg) – Stoßdorf, Fährstraße, aufgestellt und die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung beschlossen. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 27.11.2008 – 12.12.2008 statt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 25.11.2008 am Verfahren beteiligt. Die hier eingegangenen, nicht abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind der beigefügten Auflistung zu entnehmen. Für die übrigen Stellungnahmen ist im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert.

Das Baugesetzbuch bietet ab dem 01.01.2007 die Möglichkeit, einen Bauleitplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen (Bebauungspläne der Innenentwicklung, § 13a BauGB). Voraussetzung dabei ist, dass der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient. Das beschleunigte Verfahren ermöglicht als Planungserleichterung den Verzicht auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, auf den Umweltbericht nach § 2a, auf Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, das Monitoring nach § 4c sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB. Darüber hinaus sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als nicht ausgleichspflichtige Eingriffe anzusehen. Ein Ausgleich für Eingriffe ist daher ebenfalls nicht erforderlich.

Da die vorgeg. Voraussetzungen bei dem Bebauungsplan Nr. 03.2 vorliegen, wird hier das beschleunigte Verfahren angewendet. Zum einen handelt es sich bei der angestrebten Bebauung um eine klassische Nachverdichtung. Zum anderen liegt die zulässige Grundfläche, bei einer Gesamtgröße des Plangebiets von ca. 3.000 m², auch deutlich unter der in § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB genannten Maximalgröße von 20.000 m². Eine Vorprüfung im Einzelfall über erhebliche Umweltauswirkungen ist somit entbehrlich.

Flächennutzungsplan

Der seit September 1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Bereich des Bebauungsplans Nr. 03.2 als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan kann somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 03.2 liegt in der Ortslage Hennef (Sieg) – Stoßdorf und umfasst ausschließlich Flächen, die sich in Privatbesitz befinden. Es handelt sich um die Flurstücke Nr. 146 und 153 tw. in der Gemarkung Geistingen, Flur 31. Im Norden und Süden grenzt der Bebauungsplan an Wohnbebauung, im Westen an die „Fährstraße“ und im Osten an eine fußläufige Verbindung zwischen den Straßen „Fährstraße“ und „Funkgasse“, die sich gleichzeitig als Verlängerung der „Scherengasse“ darstellt.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.11.2008 verringert sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 03.2 an der nord-westlichen Grundstücksgrenze geringfügig. Dies geschieht aus Gründen der geometrischen Eindeutigkeit, zumal der Abstand der nördlichen Bebauungsgrenze und der darunter liegenden Grenze der überbaubaren Fläche nunmehr durchgängig 3m beträgt.

Städtebauliches Konzept

Die Neubebauung ist als Wohnbebauung in Form von 3 Einzelhäusern bzw. 4 Doppelhaushälften oder auch einer Mischung von beiden Hausformen geplant. Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden gegenüber dem Bebauungsplan – Vorentwurf aus der frühzeitigen Beteiligung im nördlichen Teil des Bebauungsplans in Richtung Westen erweitert. Damit sollen keine weiteren, über die vorgenannte angestrebte Bebauung hinausgehenden Baumöglichkeiten geschaffen werden, sondern es soll vielmehr in dem vorgegebenen Rahmen eine größere Flexibilität im Hinblick auf die Anordnung der neu zu bildenden Grundstücke erreicht werden. Die Hausgärten sind nach Süden ausgerichtet. Garagen und Carports werden innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. innerhalb der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen untergebracht. Vor jeder Garage / jedem Carport ist ein weiterer Stellplatz einzurichten. Mülltonnen werden ebenfalls auf den jeweiligen Hausgrundstücken aufgestellt und sind im Falle der Entleerung von den Eigentümern der neu entstehenden Grundstücke an die „Fährstraße“ zu bringen. Im Bebauungsplan ist dort eine Fläche zum Aufstellen der Müllbehälter am Leerungstag dargestellt, weil ein Befahren der Hinterlieger - Grundstücke mit Müllfahrzeugen nicht möglich ist.

Erschließung

Das Bebauungsplangebiet wird durch einen von der „Fährstraße“ abzweigenden Stichweg (Privatweg) erschlossen. Dabei wird die südlich des Hauses „Fährstraße 23“ gelegene Hofeinfahrt genutzt (die vorhandenen Garagen und der Schuppen dort werden im Zuge der Neubebauung abgerissen). Die vordere, an der „Fährstraße“ gelegene Hälfte der geplanten Erschließungsstraße ist gegenüber dem Bebauungsplan – Vorentwurf aus der frühzeitigen Beteiligung unverändert geblieben. Lediglich die o.a. Fläche zum Aufstellen der Müllbehälter am Leerungstag wurde zeichnerisch ergänzt. Der rückwärtige Teil dieses Stichweges hingegen wurde auf eine Breite von 4,75 m erweitert, statt vormals 3,50 m und endet nunmehr in einer Wendeanlage. Dies hat seinen Grund darin, dass der Wenderadius für Pkw, die in die Garagen auf den hinteren, neu entstehenden Grundstücken hineinfahren möchten, ansonsten zu gering wäre.

Die geplante Erschließungsstraße endet an der, an der östlichen Grundstücksgrenze gelegenen, neu entstehenden Parzelle. Eine durchgehende Verbindung von der „Fährstraße“ bis zu dem Fußweg an der östlichen Plangebietsgrenze wird von Seiten der Verwaltung nicht befürwortet. Bei der jetzigen Lage der Planstraße würde eine solche Verbindung das am östlichen Plangebietsrand liegende, neu entstehende Grundstück zerschneiden. Dieses wäre nicht mehr sinnvoll nutzbar.

Mit dem Anschluss der „Fährstraße“ an die L 333 ist das Plangebiet optimal an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden.

Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz

Dieser Bebauungsplan begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Immissionen

Eine Lärmbelästigung durch den Flugverkehr des Flughafens Köln – Bonn ist nicht auszuschließen. Negative Auswirkungen für die Bewohner können jedoch mittels baulicher Maßnahmen begrenzt werden (hier: Schallschutzfenster und / oder passive Schallschutzmaßnahmen).

Auswirkungen auf den Haushalt

- ☒ Keine Auswirkungen ☐ Kosten der Maßnahme
☒ Bemerkungen

Sämtliche, mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbundenen Kosten werden von den Grundstückseigentümern getragen.

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| des Flächennutzungsplanes | ☒ überein | ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | ☒ überein | ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 12.03.2009

K. Pipke

Anlagen:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen T 1 – T 6 und B 1
- Bebauungsplan – Entwurf gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
Stand: 12.03.2009
- Textliche Festsetzungen (Entwurf) gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
Stand: 12.03.2009
- Begründung (Entwurf) gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
Stand: 12.03.2009
- Gutachten „Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Regenwasser im Bebauungsplangebiet Nr. 03.2
Verfasser: Ingenieurbüro U. Ch. De la Haye, Bonn
Stand: 05.08.2008